

# RS Vwgh 2003/9/18 2003/06/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2003

## Index

25/01 Strafprozess

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

RAO 1868 §5 Abs2;

StPO 1975 §39 Abs3;

## Rechtssatz

Die "Vertrauenswürdigkeit" iSd § 5 Abs. 2 RAO iVm § 39 Abs. 3 StPO ist zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides, mit welchem die Streichung des Beschwerdeführers aus der Verteidigerliste des Oberlandesgerichtes bestätigt wurde, zu beurteilen und insofern ist eine Prognoseentscheidung (unter Bedachtnahme auf vergangene Ereignisse) vorzunehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003060103.X01

## Im RIS seit

22.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)